



Satzung vom 18. Mai 2011  
zur Änderung der Hauptsatzung vom 28.05.2003  
In der Fassung vom 02.03.2011

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat in der Sitzung am 17.05.2011 die nachstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

§ 5 Ziffer 3.2 b) wird wie folgt neu gefasst:

b) zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Vermögenshaushalt und ab einem Betrag von 10.000 € bis 50.000 €, in den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung zu überplanmäßigen Ausgaben ab einem Betrag von 25.000 € bis zu 50.000 €, zu außerplanmäßigen Ausgaben ab einem Betrag von 10.000 € bis zu 50.000 €

§ 2

§ 10 Ziffer 2.3. b) wird wie folgt neu gefasst:

b) zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Vermögenshaushalt bis zum Betrag von 10.000 €, in den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe Abwasserbeseitigung und Wasserwerk zu überplanmäßigen Ausgaben bis zum Betrag von 25.000 €, zu außerplanmäßigen Ausgaben bis zum Betrag von 10.000 €

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Donaueschingen, 18.05.2011

gez.

Thorsten Frei  
Oberbürgermeister

Hinweis: eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund zur GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.